



Informationen für den Import nach dem Verpackungsgesetz

Europaweit gilt für Verpackungen, dass der Hersteller eines Produkts auch für die Verpackung die Produktverantwortung im Sinne von Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung übernimmt. Die Umsetzung in Deutschland erfolgt über das Verpackungsgesetz (VerpackG). Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) übernimmt in diesem Zusammenhang die Aufgabe, die im Verpackungsregister LUCID registrierten Produktverantwortlichen öffentlich zu machen sowie weitere Aufgaben (z. B. Entgegennahme und Prüfung der Datenmeldungen zu den in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen), die für die Entstehung von Transparenz und Rechtsklarheit sorgen.

Dieses Informationsblatt beschreibt die Themen, die hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten aus dem Verpackungsgesetz im Fall des Imports von mit Ware befüllten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Deutschland zu beachten sind. Das Themenpapier informiert darüber hinaus auch über die Regelung zur Möglichkeit der Bevollmächtigung“, die mit der Novelle des Verpackungsgesetzes am 3. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Diese Regelung bietet bei bestimmten Importkonstellationen eine Erleichterung der Pflichterfüllung für ausländische Verpflichtete.



Checkliste:

- ◆ Werden befüllte Verpackungen aus dem Ausland nach Deutschland importiert?
- ◆ Liegt gewerbsmäßiges Handeln vor?
- ◆ Fallen die abgegebenen Verpackungen typischerweise bei einem privaten Endverbraucher, inklusive vergleichbarer Anfallstellen, als Abfall an?

Import bezeichnet den grenzüberschreitenden Handel/ Kauf von Gütern aus dem Ausland (auch dem EU-Ausland) und deren Einführung/ Verkauf in Deutschland. Die sich daraus ergebenden Besonderheiten werden im Folgenden dargestellt. Die Anmeldung im Verpackungsregister LUCID und die Abgabe von Datenmeldungen bei der ZSVR sind für den Importeur kostenfrei.

Was ist ein Hersteller? Wer ist beim Import verpflichtet?

Das Verpackungsgesetz bezeichnet die Verpflichteten generell als „Hersteller“. Es handelt sich dabei um einen Sammelbegriff. Darunter sind im Einzelfall Produzenten, Händler, Importeure, Online- und Versandhändler, Vertreiber und sonstige Erstinverkehrbringer zu fassen. Tatsächlich gemeint ist derjenige, der eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt **oder erstmalig befüllt in Deutschland in Verkehr bringt (Importeur)**. Um Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen handelt es sich, wenn die in Verkehr gebrachten Verpackungen typischerweise beim privaten Endverbraucher, oder diesen vergleichbaren Anfallstellen, als Abfall anfallen. Eine vollständige **Übersicht der vergleichbaren Anfallstellen** finden Sie auf der Webseite der ZSVR unter der Rubrik FAQ „Wer ist privater Endverbraucher?“. Der Importeur bringt gewerbsmäßig befüllte Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen erstmalig in den Geltungsbereich Deutschland. Damit wird der Importeur zum Hersteller im Sinne des VerpackG. Er muss die damit einhergehenden Pflichten erfüllen (Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung).



Wer gilt als Importeur?

Importeur (Einführender) ist, wer zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nach Deutschland die **rechtliche Verantwortung** für die Ware trägt. Das bedeutet, dass er beispielsweise für Verlust oder Beschädigung der Ware das Transportrisiko trägt und für den Einfuhrvorgang sowie gegebenenfalls die Einfuhrverzollung von Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten verantwortlich ist. Wer Importeur ist, hängt im Einzelfall von **den konkreten vertraglichen Vereinbarungen** zwischen dem Verkäufer und Käufer ab.



Hinweis:

- ◆ Auf den Zeitpunkt des vereinbarten Eigentumsübergangs kommt es maßgeblich **nicht** an.
- ◆ Schon vor Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes war das einführende Unternehmen für die Systembeteiligung verantwortlich.
- ◆ Ein beauftragter externer Spediteur/Frachtführer gilt nicht als ein nach Deutschland einführendes Unternehmen, sondern sein Auftraggeber.

Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig und wer sind private Endverbraucher?

Grundsätzlich sind alle Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, inklusive der gesamten Füllmaterialien, die typischerweise als Abfall in privaten Haushalten anfallen, systembeteiligungspflichtig. Serviceverpackungen sind ausnahmslos systembeteiligungspflichtig. Der private Endverbraucher ist zunächst einmal der private Haushalt. Aber auch die sogenannten vergleichbaren Anfallstellen entsorgen Verpa-

ckungsabfall über das (duale) System. Diese sind z. B. Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Freizeitparks und Niederlassungen von Freiberuflern. Weiter gehören auch Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe dazu, wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bzw. Papier/Pappe/Kartonagen in einem haushaltstypischen Rhythmus mit einem maximal 1 100 Liter großen Umleerbehälter abgeholt werden können.

Auch wenn die mit Ware befüllte Verpackung zunächst zum Beispiel an einen Großhändler versandt wird, ist das nicht entscheidend. Wichtig ist, wo die Verpackung typischerweise als Abfall anfällt. Da der Hersteller in der Regel nicht einschätzen kann, ob die von ihm befüllten Verpackungen typischerweise bei privaten Endverbrauchern inklusive der vergleichbaren Anfallstellen anfallen, hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister einen **Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen** erarbeitet. Mit diesem Katalog kann für einen Großteil der in Deutschland vertriebenen Produkte die Einstufung der konkreten Verpackung in Bezug auf die Systembeteiligungspflicht durch die verpflichteten Unternehmen selbst ermittelt werden.

Sie finden den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sowie den Leitfaden zur Anwendung auf unserer Webseite unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/grundlegende-informationen/>

Im Rahmen einer typisierenden Betrachtung soll der Katalog den Herstellern bzw. Erstinverkehrbringern als sachorientierte Orientierungshilfe für die Einordnung von Verpackungen in Zweifelsfällen dienen. Aufgrund der typisierenden Betrachtung ist es nicht erheblich, wo die Verpackungen Ihrer Produkte im Einzelfall anfallen, sondern es kommt allein darauf an, wo sie typischerweise anfallen.



Dabei handelt es sich um eine Gesamtmarkt Betrachtung. Werden diese typischerweise an private Endverbraucher oder vergleichbare Anfallstellen abgegeben, so ist die Systembeteiligungspflicht zu bejahen.

Sofern Sie Ihre konkreten Produkte nicht im Katalog finden, besteht die Möglichkeit, die Bewertung der Verpackung im Analogieverfahren vorzunehmen. Das heißt, Sie suchen im Katalog nach Produkten, die ähnlich geartet sind und vor allen Dingen gleichartig distribuiert werden bzw. gleichartig im Hinblick auf die Endverbraucher sind. Grundsätzlich gilt, dass die Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher bzw. bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, systembeteiligungspflichtig sind.

Wenn eine Einordnung nicht möglich ist, kann ein Antrag bei der ZSVR auf Feststellung der Systembeteiligungspflicht einer konkreten Verpackung gestellt werden. Hierzu finden Sie Informationen und Antragsformulare unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/antragsverfahren/>.

Welche Pflichten entstehen allgemein? (Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung)

Die Grundpflicht für den Hersteller/ Importeur ist, die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an einem oder mehreren System/en zu beteiligen, welche diese wiederum flächendeckend beim privaten Endverbraucher einsammeln und die Sortierung sowie die Entsorgung bzw. das Recycling organisieren. Das umfasst auch, dass die Systeme dafür zuständig sind, dafür zu sorgen, dass die gesetzlich definierten Recyclingquoten und deren festgelegten Steigerung erreicht werden. Die **Systembeteiligung** ist eine Pflicht, die bereits seit 1993 besteht.

Die Systembeteiligung muss bei einem oder mehreren bundesweit zugelassenen System/en erfolgen. Diese stehen im Wettbewerb zueinander. Die Preise sind Marktpreise und müssen dort erfragt werden.



Pflichten des VerpackG:

- (1) Registrierung im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) mit den Stammdaten und Markennamen. Bitte beachten Sie, dass die ZSVR verpflichtet ist, einen Teil der Stammdaten zu veröffentlichen (u. a. seit dem 3. Juli 2021 die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer).
- (2) Mengenmeldung: Alle Meldungen zu den in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen an die (dualen) Systeme sind dupliziert 1 : 1 auch an die ZSVR zu melden. Es handelt sich sowohl vom Inhalt als auch vom Melderhythmus ausschließlich um eine Doppelmeldung.

Die ZSVR hat auf der Webseite eine Liste mit allen in Deutschland zugelassenen Systemen mit Ansprechpartnern veröffentlicht unter

→ <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/uebersicht-systeme?>

Einzelheiten zur Durchführung der Registrierung und Datenmeldung finden Sie am Ende dieses Informationsblattes.



Möglichkeit der Beauftragung eines Bevollmächtigten

Seit dem 3. Juli 2021 können Unternehmen/ Importeure, die

- 1) nach dem Verpackungsgesetz verpflichtet sind und
- 2) keine Niederlassung in Deutschland haben

einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Pflichten nach dem Verpackungsgesetz beauftragen. Dies gilt für alle Pflichten mit Ausnahme der Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID. Damit die Bevollmächtigung wirksam wird, muss der ausländische Verpflichtete zunächst mit dem Bevollmächtigten einen Vertrag abschließen. Dieser regelt den Übergang der Pflichten. Im öffentlichen Register der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) ist zudem einsehbar, welchen Bevollmächtigten ein ausländischer Verpflichteter beauftragt hat.

Wichtig: Ohne die Beauftragung eines Bevollmächtigten müssen ausländische Verpflichtete allen Pflichten nach dem Verpackungsgesetz selbst nachkommen. Nach der Beauftragung gilt der Bevollmächtigte als Hersteller im Sinne des Gesetzes und erfüllt diese im eigenen Namen. Diese Pflichten umfassen insbesondere:

- die Beteiligung an einem oder mehreren Systemen,
- die Abgabe von Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen,
- die Abgabe einer testierten Vollständigkeitserklärung, sofern Mengenschwellen überschritten werden,
- die Erfüllung der Rücknahmepflichten für Transportverpackungen und großgewerbliche oder industrielle Verkaufs- und Umverpackungen
- und die Beteiligung an einem bundesweiten Pfandsystem für pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen.



Hinweise zur Beauftragung eines Bevollmächtigten:

- ◆ Bevollmächtigter kann jeder Dienstleister sein, der einen Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland hat. Dieser muss bereits über einen Login mit einer Bevollmächtigten-ID im Verpackungsregister LUCID verfügen, damit ausländische Hersteller ihn im Register als Bevollmächtigten auswählen und benennen können.
- ◆ Ausländische Verpflichtete müssen mit Ihrem Bevollmächtigten einen schriftlichen Vertrag in deutscher Sprache abschließen. Sofern der Vertrag in weiteren Sprachen vorliegt, gilt die deutsche Fassung. Der Vertrag ist von beiden Geschäftspartnern handschriftlich oder mit qualifizierter elektronischer Signatur zu unterzeichnen.
- ◆ Nähere Informationen zur Regelung des „Bevollmächtigten“ erhalten Sie [hier](#) auf unserer Webseite.



Öffentliches Register

Das Verpackungsregister LUCID ist öffentlich. Es zeigt diejenigen verpflichteten Unternehmen, die sich registriert haben, und die Markennamen der durch sie in Verkehr gebrachten Verpackungen. Damit dokumentieren diese Unternehmen, dass sie die finanzielle Produktverantwortung für die Sammlung und das Recycling ihrer Verpackungen übernommen haben. Das führt zu Transparenz bei der Produktverantwortung.

Was bedeutet das für den Importeur?

Beim Warenimport sind vielfältige Vertragsgestaltungen denkbar. Es gibt ganz unterschiedliche Konstellationen, ab welchem Zeitpunkt wer die rechtliche Verantwortung beim Grenzübertritt für die Ware hat und damit im Sinne des Verpackungsgesetzes als Verpflichteter gilt und allen Pflichten nachkommen muss und gegebenenfalls einen Bevollmächtigten beauftragen kann. Anhaltspunkte können beispielsweise die Incoterms (Internationale Handelsklauseln) liefern, die vielfach zur Festbeschreibung der Vertragsbeziehungen genutzt werden. Im Folgenden werden verschiedene Konstellationen mit den jeweiligen Folgen dargestellt.

1

Grundkonstellation 1:

Versand- bzw. Onlinehändler mit Sitz im Ausland versendet seine Ware direkt an den privaten Endverbraucher inklusive vergleichbare Anfallstellen in Deutschland

- **Systembeteiligungspflicht:** Der Versand- bzw. Onlinehändler führt sowohl die befüllte Versandverpackung als auch die Produktverpackung (Verkaufsverpackung) erstmalig und gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Deutschland ein. Er gilt in diesem Fall als Importeur und ist verpflichtet, für die Versandverpackung (inklusive Füllmaterial und Etiketten) und die Verkaufsverpackung des Produktes eine Systembeteiligung bei einem oder mehreren Systemen vorzunehmen. Er gilt als Hersteller dieser Versand- und Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz.
- **Registrierungspflicht:** Der Versand- bzw. Onlinehändler ist verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren, da er für beide Verpackungstypen (Versand- und Verkaufsverpackung) systembeteiligungspflichtig ist. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen, die er pro Jahr in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).
- **Angabe von Markennamen:** Der Versand- bzw. Onlinehändler muss in diesem Fall die auf den Verkaufs- und Umverpackungen angegebenen Markennamen registrieren. Für die Versandverpackungen muss der auf der Versandverpackung angegebene Markenname angegeben werden. Wenn dort kein Name angegeben ist, dann ist der Name des Versand- bzw. Onlinehandels bzw. der Name des Versand- oder Onlinehändlers anzugeben.
- **Beauftragung des Bevollmächtigten:** Der Versand- bzw. Onlinehändler kann, wenn er keine Niederlassung in Deutschland hat, seit dem 3. Juli 2021 einen Bevollmächtigten nach dem Verpackungsgesetz beauftragen. Einzelheiten dazu finden Sie auf Seite 4 des vorliegenden Dokumentes.



2

Grundkonstellation 2: Vertreiber (beispielsweise Online- bzw. Versandhändler, Handelsunternehmer etc.) mit Sitz in Deutschland kauft direkt Ware bei einem Vertreiber mit Sitz im Ausland

Hier kommt es auf die **konkrete Vertragsgestaltung** zwischen den beiden Vertragsparteien an. Zu klären ist, wer beim Grenzübertritt die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt und somit als Importeur nach dem Verpackungsgesetz gilt. **Anhaltspunkte** können beispielsweise die Incoterms (Internationale Handelsklauseln) liefern, sofern sie vereinbart sind. Zwei Konstellationen werden hier exemplarisch dargestellt.

„Ex Works“ (EXW)

Das bedeutet, dass ein Verkauf ab Werk stattfindet. Liegt dieses Werk im Ausland, so liegt die rechtliche Verantwortung für die Ware beim Grenzübertritt regelmäßig beim Käufer. In diesem Fall ist das der Vertreiber in Deutschland mit folgenden Konsequenzen:

- **Systembeteiligungspflicht:** Der Käufer gilt als Importeur und gleichzeitig Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Er muss für die mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen, sofern diese typischerweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, eine Systembeteiligung vornehmen.

Exkurs: Die Verpackung, mit welcher die Ware an den Weiterverkäufer in Deutschland geliefert wird, gilt als Transportverpackung und ist deshalb nicht systembeteiligungspflichtig. Diese wird es dann, wenn sie bei Übergabe der Waren an den privaten Endverbraucher oder eine vergleichbare Anfallstelle gebraucht zu Versandzwecken genutzt wird.

- **Registrierungspflicht:** Der Käufer (Importeur) ist verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen, die er pro Jahr in Deutschland in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).
- **Angabe von Markennamen:** Der Importeur muss in diesem Fall die auf den Verkaufs- und Umverpackungen angegebenen Markennamen registrieren. Sofern die importierten Produkte keinen Markennamen haben bzw. tragen, ist der Name des Herstellers im Sinne des Verpackungsgesetzes anzugeben.
- **Beauftragung des Bevollmächtigten:** Da der Käufer mit Sitz in Deutschland als Importeur gilt, kann er keinen Bevollmächtigten nach dem Verpackungsgesetz beauftragen.

„Delivered at place“(DAP)

Wenn der vereinbarte Lieferort in Deutschland liegt und der Verkäufer (Vertreiber im Ausland) die Lieferung schuldet, trägt dieser regelmäßig auch die rechtliche Verantwortung für den Grenzübergang der verpackten Waren.

- **Systembeteiligung:** Der Verkäufer gilt als Importeur und gleichzeitig Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Er muss für die mit Ware befüllten Verkaufs- (inklusive Versand-) und Umverpackungen, sofern diese typischerweise beim privaten Endverbraucher oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, eine Systembeteiligung vornehmen.



- **Registrierungspflicht:** Der Verkäufer (Importeur) ist verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen, die er pro Jahr in Deutschland in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).
- **Angabe von Markennamen:** Der Importeur muss in diesem Fall die auf den Um- und Verkaufsverpackungen angegebenen Markennamen registrieren. Sofern die importierten Produkte keinen Markennamen haben bzw. tragen, ist der Name des Herstellers im Sinne des Verpackungsgesetzes anzugeben.
- **Beauftragung des Bevollmächtigten:** Der Importeur kann, wenn er keine Niederlassung in Deutschland hat, seit dem 3. Juli 2021 einen Bevollmächtigten nach dem Verpackungsgesetz beauftragen. Einzelheiten finden Sie auf Seite 4 des vorliegenden Dokumentes.

3

Grundkonstellation 3: Nutzung von Fulfilment-Dienstleistern beim Import

Im Fall des Imports von Waren, muss zwischen der Produktverpackung der Ware (Verkaufs- und/ oder Umverpackung) und der Versandverpackung unterschieden werden:

- Die Verkaufs- und/ oder Umverpackung einer Ware muss immer durch den Importeur systembeteiligt werden. Außerdem muss er sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort Meldungen zu den jährlichen Verpackungsmengen abgeben. Wie bei den vorstehenden Grundkonstellationen beschrieben, kann dies der Vertreiber (Versand- und Onlinehändler) oder der Produzent bzw. Großhändler im Ausland sein und hängt grundsätzlich davon ab, wer zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt.
- Für die Versandverpackungen gilt nach der Novelle des Verpackungsgesetzes, die in weiten Teilen zum 3. Juli 2021 in Kraft trat, eine nach § 7 Absatz 7 und § 3 Absatz 14c VerpackG eine eindeutige Regelung: Hiernach sind Fulfilment-Dienstleister für systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen, die sie mit Waren befüllen, nicht Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Vielmehr gilt der Vertreiber der Waren, für den der Fulfilment-Dienstleister tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller. Der Vertreiber muss die Registrierung und Systembeteiligung der Versandverpackungen vornehmen.

Die für die Systembeteiligung erforderlichen Informationen, wie Mengen und Materialarten der Versandverpackungen, muss der nach dem Gesetz verpflichtete Vertreiber dann notwendigerweise bei seinem Fulfilment-Dienstleister erfragen. Nach dem Verpackungsgesetz ist Fulfilment-Dienstleister, wer nach § 3 Absatz 14c VerpackG im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen für Vertreiber anbietet: Lagerhaltung, Verpacken, Adressieren und Versand von Waren, an denen sie kein Eigentumsrecht haben. Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister.

- Ab 1. Juli 2022 dürfen Fulfilment-Dienstleister ihre Fulfilment-Dienstleistungen nur noch erbringen, wenn der beauftragende Vertreiber im Verpackungsregister registriert ist und die Verpackungen (Versand- und ggf. Produktverpackungen) an einem System beteiligt hat.



4 Grundkonstellation: Export

Das VerpackG gilt nur in Deutschland. Sofern mit Ware befüllte Verpackungen nachweislich ins Ausland versendet werden, sind die verpackungsrechtlichen Vorgaben des Ziellandes zu beachten. Eine Systembeteiligung für diese Verpackungen ist in Deutschland nicht erforderlich, da die Verpackung nicht in Deutschland bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Dies gilt beispielsweise auch beim reinen Transit der Ware durch Deutschland.



Zu beachten: Anforderungen der Compliance

- ◆ Wichtig ist, dass eine Klärung für beide Vertragsparteien **rechtsverbindlich** und **vor dem Inverkehrbringen** in Deutschland durchgeführt und die Systembeteiligung vorgenommen wurde (Systembeteiligungspflicht).

Gleichermaßen muss der Verpflichtete die Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) vorgenommen haben (Registrierungspflicht). Auch muss er die Markennamen seiner Produkte angeben (Angabe von Markennamen) und die jährlich die durch ihn abgegebenen Verpackungsmengen (Datenmeldungen) melden.

Der Letztvertreiber in Deutschland muss im Sinne der Compliance sicherstellen, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes erfüllt werden. Ansonsten unterliegt die Ware in Deutschland einem automatischen **Vertriebsverbot**.

Nutzung von gebrauchten Verpackungen

Verpackungen, in denen Ware bei (Versand-) Händlern angeliefert wird, sind Transportverpackungen, wenn sie typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind. Transportverpackungen dienen der Handhabung und dem Transport von Waren zwischen einzelnen Vertreibern. Sie verbleiben typischerweise im Handel und fallen dort (zunächst) als Abfall an. Anders als Verkaufs- und Umverpackungen sind sie bis zu diesem Zeitpunkt gerade nicht an einem System beteiligt.

Ein Versandhändler handelt bei der Wiederverwendung dieser oder anderer gebrauchter Verpackungen ökonomisch, denn er spart die Kosten für die Anschaffung einer neuen Kartonage. Das trägt zur Abfallvermeidung bei und spart Geld.

Gleichzeitig wird diese Verpackung durch die neue Befüllung beim Versandhändler zur Verkaufsverpackung. Denn mit dieser Befüllung wird deutlich, dass sie nunmehr bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfallen wird. Sie ist deshalb an einem System zu beteiligen. Es liegt auch keine Doppelzahlung vor. Alle Verpackungsbestandteile sind nur einmal pflichtig. Dies umfasst auch das genutzte Füllmaterial, Etiketten und Klebeband etc.

Nur in dem Fall, in dem der Versandhändler einen konkreten Nachweis darüber hat, dass die von ihm genutzte Verpackung bereits an einem System beteiligt wurde, entfällt die Pflicht einer erneuten Systembeteiligung für die von ihm genutzten Versandverpackungen.



Nutzung von kompostierbaren Verpackungen/ Verpackung mit Recyclingmaterial usw.

Die Pflicht zur Systembeteiligung knüpft nur daran an, ob eine Verkaufs- oder Umverpackung typischerweise bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Dies ist unabhängig vom Material bzw. von Materialeigenschaften. Somit gibt es im Hinblick auf eine mögliche biologische Abbaubarkeit keine Sonder- oder Ausnahmeregelungen. Diese Verpackung unterliegt der Systembeteiligungspflicht, sofern die Kriterien des VerpackG erfüllt sind.

Systembeteiligung, bezogen auf die Registrierungsnummer/ Kauf von „lizenzierten“ Verpackungen

Ein Vertrag über eine Systembeteiligung ist nur unter Angabe der konkreten Registrierungsnummer des jeweils verpflichteten Herstellers möglich. Gleichmaßen muss der Systembetreiber eben jenem Verpflichteten unverzüglich rückbestätigen, für welche Menge pro Materialart eine Systembeteiligung vorgenommen wurde. Die Registrierungspflicht gem. § 9 VerpackG sowie die weiteren Pflichten des VerpackG sind daher vom Importeur (Einführenden) im Hinblick auf die von ihm vertriebenen Um,- Versand- und Verkaufsverpackungen zu erfüllen.

Das heißt, ein Kauf von „lizenzierten“ Verpackungen reicht nicht aus. Es ist möglich, die Systembeteiligung über einen Makler oder Vorvertreiber vorzunehmen, der z. B. Mengen bündelt. Dies kann aber nur in konkreter Form geschehen, also nicht im Vorfeld in Bezug auf abstrakte Mengen, sondern nur **konkret auf eine bestimmte Registrierungsnummer** eines Herstellers. Auch muss gewährleistet sein, dass der Hersteller die Rückbestätigung des entsprechenden Systembetreibers erhält. Registrierung und Mengenmeldung (siehe unten) können nicht durch einen Dritten durchgeführt werden. Dies muss der Importeur selbst erledigen. Hier soll verhindert werden, dass ein Dritter leichtfertig falsche Angaben im Namen des Versandhändlers durchführt, welches bei ihm zu einem Vertriebsverbot oder zu einem Bußgeld führen könnte.



Registrierungsvorgang und Vorbereitung

Zur Vorbereitung des Registrierungsvorgangs nutzen Sie bitte die Checkliste „Ich bin verpflichtet, was muss ich vor der Registrierung wissen?“ zur Vorbereitung einer erfolgreichen Registrierung im Verpackungsregister LUCID (<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/checklisten?>)

Zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID können wir Ihnen vorab folgende Tipps geben:

1. Bei der Registrierung achten Sie bitte darauf, dass alle mit einem Sternchen gekennzeichneten Felder ausgefüllt sind.
2. Kennwörter mit Unterstrichen, Umlauten, Akzenten o. ä. werden im Verpackungsregister nicht akzeptiert.



→ a) Umsatzsteuer- Identifikationsnummer / Steuernummer

Zur Registrierung wird entweder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) oder die Steuernummer benötigt. Bitte geben Sie die Steuernummer ohne Sonderzeichen und ohne Leerzeichen ein, nur die Ziffern. Das ist ausreichend. Hinweis: Die USt-IdNr. oder Steuernummer wird seit dem 3. Juli 2021 im Verpackungsregister LUCID veröffentlicht.

→ b) Nationale Kennnummer

Eine nationale Kennnummer wird abgefragt, um die registrierten Hersteller im Sinne des VerpackG eindeutig zu identifizieren.

Wenn Sie eine nicht aufgelistete Art der Kennnummer haben, wählen Sie bitte "Sonstiges" aus. Anschließend können Sie die Bezeichnung Ihrer Kennnummer selbst eintragen. Als weitere unternehmensbezogene Kennnummern sind beispielsweise möglich: Mitgliedsnummer Berufsgenossenschaft, EORI-Nummer, landwirtschaftliche Unternehmensnummer oder auch EG-Öko-Kontrollnummer.

Sollte für Ihre erwerbswirtschaftliche Tätigkeit wirklich keine aufgezählte oder ähnliche Kennnummer vorhanden sein, welche Ihren Betrieb bzw. Ihre Tätigkeit eindeutig identifizierbar macht und durch eine Behörde zugeteilt wurde, wählen Sie bitte "Sonstiges" - im Drop-Down-Menü - "Art der nationalen Kennnummer" aus. In die Pflichtfelder "Bezeichnung" und "ausstellende Behörde" ist nachfolgend jeweils "keine" einzutragen. Anschließend können Sie Ihre Registrierung fortsetzen bzw. Ihre schon getätigten Angaben im Bereich "Stammdaten" nachträglich ändern.

→ c) Angabe von Marken

Beim Import von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen die Markennamen der Produkte durch den Importeur persönlich angegeben werden.



Mengenmeldung

Vor der Mengenmeldung müssen zunächst die folgende Werte ermittelt werden:

1. Zuordnung der Materialart

Zunächst müssen die Verpackungen den Materialarten zugeordnet werden: Glas, Papier, Kunststoff usw. Grundsätzlich gilt: So lange ein Bestandteil weniger als 5 % der Masse ausmacht (z. B. Klebeband der Versandverpackung, < 5 % = Papier/Pappe), wird es dem Hauptmaterial zugeordnet. Erst wenn eine Verpackungskomponente mehr als 5 % des Gesamtgewichts ausmacht und von Hand nicht abtrennbar ist, ist es als Verbund zuzuordnen. Hier werden Getränkeverbunde unterschieden (diese Verpackungen enthalten Getränke im Sinne des Verpackungsgesetzes). Alle anderen Verbunde, die keine Getränke enthalten, sind „Sonstige Verbundverpackungen“.

2. Ermittlung des Gewichts der Einzelverpackung

Im zweiten Schritt geht es um die Verpackungsmasse: Die Verpackungsmengen/Verpackungsmasse können/kann ermittelt werden, indem die



- ◆ **Verpackungen gewogen werden oder**
- ◆ es gibt eine **Spezifikation, die das Gewicht der einzelnen Verpackungen angibt.**
- ◆ Das Gewicht kann auch aus **Gesamtgewichtsangaben auf Lieferscheinen** errechnet werden, sofern es daraus ersichtlich ist. Das könnte zum Beispiel ein **Lieferschein oder eine Rechnung** des Unternehmens sein, welches die Verpackungen liefert oder der Hersteller der Verpackungen, der eine **Spezifikation** für seine **Verpackungen inklusive Gewichtsangabe** herausgibt.

Wichtig ist, dass die Ermittlung der verwendeten Werte nachvollziehbar ist.

3. Ermittlung des Gesamtgewichts

Im dritten Schritt werden dann die Stückzahlen mit den ermittelten Gewichten pro Materialart multipliziert. Vereinfachend werden üblicherweise die Stückzahlen des vorhergehenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Wenn deutlich wird, dass diese nicht mehr stimmen, weil das Geschäft ausgeweitet wird oder Produkte herausfallen, dann muss das Gesamtgewicht korrigiert werden.

So können die Planmengen für das kommende Jahr errechnet werden. Mit diesem Wert kann sowohl der Vertragsschluss mit einem System durchgeführt als auch die erste Mengenmeldung beim Verpackungsregister LUCID umgesetzt werden. Sofern am Ende des Jahres die Ist-Werte errechnet werden müssen, werden nur die geplanten Stückzahlen durch die tatsächlichen Stückzahlen ersetzt. Der Rest des Vorgehens bleibt gleich.



Service für technische Fragen, rechtliche Fragen und Beratung

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister steht gerne für die Beantwortung von konkreten Rechtsfragen im Hinblick auf die Auslegung des Verpackungsgesetzes zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass wir im Sinne unserer Aufgabenstellung darüber hinaus keine individuelle (Rechts-) Beratungsleistung anbieten können.

Hier bitten wir Sie, entsprechend qualifizierte Sachverständige oder Berater bzw. die Systeme zu konsultieren.

Liste mit Ansprechpartnern:

<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/uebersicht-systeme?>

Ergänzend finden Sie die registrierten Sachverständigen und sonstigen Prüfer, die ggf. auch Beratung anbieten, im Register.

Liste mit registrierten Sachverständigen und sonstigen Prüfern:

→ <https://oeffentlicheregister.verpackungsregister.org>



Hier können Sie zur Suche z. B. Ihre Postleitzahl eingeben und finden dann die Sachverständigen und sonstigen Prüfer in Ihrem regionalen Umkreis. Alternativ können Sie als Suche auch "Deutschland" angeben, um alle registrierten Sachverständigen und sonstigen Prüfer bundesweit zu finden. Unternehmen aus dem Ausland können Prüfer im Register finden, indem Sie das entsprechende Land in der Suchmaske anklicken. Soweit Prüfer für das betreffende Land im Prüferregister der ZSVR registriert sind, werden diese angezeigt.

Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18
49074 Osnabrück
www.verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück
Vorstand: Gunda Rachut
Stiftungsbehörde: Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems
Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)